RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DER STAATSSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
http://www.mueef.rlp.de

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 /7002
VORLAGE

17. Aug. 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
MB-01 421-2/2018-96#7		Thomas.Griese@mueef.rlp.de	06131 16-4641/4642 06131 16-2629

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

am 10. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 6) „Bewertung der Bundeskompensationsverordnung",

Antrag der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen, Vorlage 17/6597,

die schriftliche Berichterstattung beschlossen. Ich berichte daher wie folgt:

Letzte Woche Mittwoch ist die Bundeskompensationsverordnung in Kraft getreten. Sie gilt ausschließlich für Vorhaben der Bundesverwaltung, wie z. B. des Eisenbahnbundesamtes oder des neu gegründeten Fernstraßenbundesamtes, und sie wurde ohne Beteiligung des Bundesrates erstellt und verabschiedet. Das bedeutet ein Großteil der Eingriffsverfahren ist von diesen Regelungen nicht betroffen.

Die Landesregierung sieht die BKompV daher als einen Versuch an, Standards zu etablieren, die langfristig zu einer Angleichung der Verfahren in den Ländern führen

Verkehrsanbindung
Ⓗ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße". ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

soll. Diese Entwicklung ist spannend und Rheinland-Pfalz begrüßt grundsätzlich eine Standardisierung.

So haben wir unsere Landeskompensationsverordnung ja auch am Entwurf der 2013 gescheiterten BKompV, die für alle Verfahren nach dem Naturschutzrecht gelten sollte, orientiert.

Was wir uns gewünscht hätten, wäre einen intensiveren Dialog mit den Ländern in der Erstellung der BKompV und Aussagen dazu, was in Bezug auf die Regelungen zur Führung des Kompensationsverzeichnisses und die Verwendung von Ersatzzahlungen geplant ist. Bislang fehlen die Aussagen des Bundes hierzu.

Wir gehen daher davon aus, dass die Regelungen der Länder hier weiterhin gelten, zumindest bis der Bund konkretisierende Aussagen zu den grundsätzlichen Vorgaben des BNatSchG in diesen Bereichen trifft.

Wir wollen und müssen sicherstellen, dass mittelfristig alle Kompensationsflächen und -maßnahmen in Rheinland-Pfalz in das Kompensationsverzeichnis eingegeben und dann auch im LANIS veröffentlicht werden.

Dies dient mehreren Zielen:

- der Nachprüfbarkeit einer ordnungsgemäßen Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen,
- der Verhinderung einer Überplanung von Flächen, die bereits Kompensationszwecken dienen, sowie
- dem Ausschluss einer erneuten Verwendung von Kompensationsmaßnahmen, die bereits einem Eingriff zugeordnet sind.

So wird Rechtsicherheit für die Eingriffsverursacher und Transparenz für die Behörden und Bürgerinnen und Bürger unseres Landes geschaffen.

Damit diese Ziele auch weiterhin erreicht werden können, setzen wir uns auf Fachebene dafür ein, dass der Bund von der LANA gebeten wird, gegenüber der Bundesverwaltung klarzustellen, dass auch die Vorhaben des Bundes in die Länderkompen-

sationsverzeichnisse zu überführen sind. Denn, dass die Zulassungsbehörden verpflichtet sind, die erforderlichen Daten zur Führung des Kompensationsverzeichnisses zu liefern, steht schon im § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz und muss selbstverständlich auch für Bundesbehörden gelten.

Die Lieferung der Daten ist auch Voraussetzung dafür, dass die SNU, unsere Stiftung Natur und Umwelt, von festgelegten Ersatzzahlungen, z. B. im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Stromtrassenausbau im Norden des Landes, überhaupt erfährt. Nur so kann sie eingehende Ersatzzahlungen zuordnen und bei Nicht-Eingang nachhaken.

Wir werden daher auch in einem eigenen Schreiben daran erinnern, dass die 2018 von uns verabschiedete Landeskompensationsverzeichnisverordnung bei allen Vorhaben in Rheinland-Pfalz verpflichtend anzuwenden ist und die SNU Zahlungsempfänger von Ersatzzahlungen bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Griese